

Satzung des Badminton-Club Phönix Hövelhof

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Badminton Club Phönix Hövelhof e. V.“, abgekürzt „BC Phönix Hövelhof“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hövelhof und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Delbrück unter der Nr. VR 0310 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Badmintonsports sowie der Jugendarbeit. Der Zweck wird verwirklicht durch die Pflege, Förderung und Ausübung des Badmintonsports sowie des Nachwuchssports in der Gemeinde Hövelhof. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist Mitglied in den Dachorganisationen der im Verein betriebenen Sportart Badminton und über diese besteht eine Mitgliedschaft im Landessportbund Nordrhein-Westfalen und im Deutschen Sportbund. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift mindestens eines gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Mitgliedschaft gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das minderjährige Mitglied volljährig wird.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme

kann ohne Begründung abgelehnt werden.

(4) Der Verein ist Mitglied in den Dachorganisationen der im Verein betriebenen Sportart Badminton und über diese besteht eine Mitgliedschaft im Landessportbund Nordrhein-Westfalen und im Deutschen Sportbund. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

(5) Personen, die sich um die Förderung der Vereinszwecke (§ 2) besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Vorschlag zustimmen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a. Austritt
- b. Ausschluss
- c. Tod
- d. Auflösung des Vereins

(2) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigung kann zum 15.04. eines jeden Jahres erfolgen. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a. eine oder mehrere erhebliche Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b. Zahlungsrückstand der Mitgliedsbeiträge oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
- c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d. wegen unehrenhafter Handlungen.

(4) In den Fällen von a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung

erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Mitteilung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Ehrenmitglieder nach § 3 Abs. 5 dieser Satzung sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Die Höhe des Beitrages wird nach vorherigem Vorschlag durch den Vorstand von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der vom Landessportbund geforderte Mindestbeitrag darf wegen der Förderfähigkeit nicht unterschritten werden.

(3) Der Beitrag wird jährlich im 2. Quartal eines Jahres erhoben. Der einmal gezahlte Beitrag wird nicht erstattet. Wer nach dem 01.10. des Jahres Mitglied wird, zahlt nur den halben Jahresbeitrag.

(4) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch ab dem darauffolgenden Jahr als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Ggf. vorliegende Gründe für Beitragsermäßigungen sind gegenüber dem Vorstand zu erklären und auf dessen Verlangen nachzuweisen.

§ 6 Maßregelungen

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

a. Verweis

b. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

c. Ausschluss gemäß § 4 dieser Satzung

(2) Der Bescheid über die Maßregelung ist dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder und alle Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden

(3) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung aus § 7 Nr. 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht zulässig.

Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in der Mitgliederversammlung sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.

(4) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

a. die Mitgliederversammlung

b. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt. Sie wird von der/von dem Vorsitzenden geleitet; sie/er kann ein anderes Mitglied mit der Leitung beauftragen.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Einladung, aus der die vorgesehene Tagesordnung hervorgeht, per Aushang im Vereinskasten in der Turnhalle der Mühlenschule, Veröffentlichung im internen Bereich der Vereinshomepage sowie per elektronischer Post über den vereinsinternen Mail-Server. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Zwischen dem Tag der Einladung bzw. der Veröffentlichung im Vereinskasten und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

(4) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:

a. Bericht des Vorstandes

b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer

- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind nach § 10 dieser Satzung
- e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie außerordentlicher Beiträge
- g. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a. der Vorstand beschließt oder
- b. mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies beim Vorsitzenden schriftlich beantragt hat.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Anträge können gestellt werden von

- a. den Mitgliedern
- b. dem Vorstand

(8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, Vereinszweckänderungen nur einstimmig von den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

(9) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden eingegangen sind.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a. der / dem Vorsitzende(n)
- b. der / dem stellvertretenden Vorsitzende(n)
- c. der / dem Kassenwart(in)
- d. der / dem Sportwart(in)
- e. der / dem 2. Sportwart(in)
- f. der / dem Jugendwart(in)
- g. der / dem 2. Jugendwart(in)
- h. der / dem Pressewart(in)

Der Vorstand wird grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann in Einzelfällen eine kürzere Dauer beschließen. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen

(3) Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit im Verein und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende(n) und die/der stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes nach § 10 sein. Von den Kassenprüfern ist einer in der darauf folgenden Mitgliederversammlung neu zu wählen, für eine Amtszeit von maximal zwei Jahren. Wiederwahl ist erst nach Ablauf von zwölf Monaten möglich. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich hierbei nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Die Kassenprüfer

erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.

§ 12 Protokoll der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestellten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
a. der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

b. von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen der Gemeinde Hövelhof mit der Zweckbestimmung zu, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden ist.

§ 14 Vereinsordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung sowie eine Ehrenordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen hiervon ist die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist.

§ 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung und Löschung seiner Daten nach Ende der Mitgliedschaft. Dies gilt nicht für Daten nach § 15 Abs. 4 dieser Satzung.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 16 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 00.00.0000 außer Kraft.